Humanitäres Völkerrecht im Lehrbuch

Heike Krieger

Hans-Peter Gasser/
Nils Melzer

Humanitäres Völkerrecht – Eine Einführung

2., überarbeitete Auflage
Zürich, Basel, Genf: Schulthess 2012
294 S., 44,00 Euro

Noch zu Beginn der neunziger Jahre beschäftigten sich nur Militärjuristen und wenige Experten mit dem humanitären Völkerrecht. In der Standardgliederung der Völkerrechtsvorlesung kam es, wenn überhaupt, nur am Rande vor. Das änderte sich jedoch in dem Maße, in dem deutsche Streitkräfte im Ausland eingesetzt wurden. Aus einer stiefmütterlich behandelten, technisch anmutenden Rechtsmaterie wurde ein Modethema, das seitdem auch die Aufmerksamkeit eher menschenrechtlich motivierter Völkerrechtler auf sich zieht. Nicht zuletzt das Bombardement zweier Tanklastwagen auf Befehl eines deutschen Oberst im afghanischen Kunduz, bei dem eine erhebliche Anzahl von Zivilisten getötet worden war, hat die Bedeutung des humanitären Völkerrechts auch in Deutschland in das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit gerückt und es zu einem kontrovers diskutierten Thema in der völkerrechtlichen Ausbildung gemacht.

Umso erfreulicher ist es, dass mit dem Lehrbuch ›Humanitäres Völkerrecht – eine Einführung‹ von **Hans-Peter Gasser** und **Nils Melzer** nun mittlerweile in 2. Auflage 2012 das einzige deutschsprachige Werk vorliegt, das sich ausschließlich diesem Rechtsgebiet widmet. Die Neuauflage enthält gegenüber der ersten nur von Gasser verfassten Auflage einige wichtige Aktualisierungen, etwa zum Thema der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten, behält aber Struktur und Umfang von knapp 250 Seiten bei. Das Buch bietet einen gelungenen Überblick über die wichtigsten Grundsätze, neuen Entwicklungen und wesentlichen Fragestellungen des Rechtsgebiets. Die Darstellungen sind knapp und eingängig geschrieben, verzichten auf Fußnoten, bieten aber Hinweise auf weiterführende Literatur. Das Buch wird durch einen Anhang ergänzt, der die wichtigsten Quellen aufführt und Auszüge einiger Kernvorschriften enthält. Ein Sachverzeichnis erleichtert den Zugang. In der Darstellung verbindet sich die besondere Expertise seiner Autoren, die als Delegierte und Rechtsberater für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz tätig gewesen sind, mit ihrer einschlägigen Lehrerfahrung an der Universität Freiburg i.Ü. (Gasser) beziehungsweise der Universität Zürich und der Genfer Akademie für humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte (Melzer).

Das Lehrbuch hat neun Kapitel. Die ersten drei Kapitel widmen sich dem Regelungsgegenstand des humanitären Völkerrechts, seiner Geschichte und den einschlägigen Rechtsquellen. Die wesentlichen Rechtskategorien, wie die Begriffe des bewaffneten Konflikts und des Kombattanten, führen die Autoren in Kapitel 4 ein. Kapitel 5 bis 7 beschäftigen sich mit den verschiedenen Regimen zum Schutz der Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangen, der Zivilpersonen, die sich in der Gewalt des Gegners befinden, und der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen militärischer Operationen. Während Kapitel 8 das Verbot grausamer Waffen und Kampfmethoden zum Gegenstand hat, werden im letzten Kapitel Formen der Durchsetzung erörtert. So gelingt es Gasser und Melzer, die wesentlichen Elemente dieses Rechtsgebiets der Leserschaft nahezubringen.

Dabei sind die Autoren stets bestrebt, bei Fragen, die kontrovers diskutiert werden, ihre Darstellungen mit Augenmaß zu präsentieren. So verständlich dieses Anliegen ist, so wünschenswert wäre es, wenn gelegentlich deutlicher würde, dass die dargestellten Fragen überaus umstritten sind. Oft sind es gerade die Zweifelsfälle und Kontroversen, die das Interesse Studierender an einer Rechtsmaterie wecken und zum Nachdenken animieren. So ist der Begriff der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten in Völkerrechtspraxis und -literatur überaus umstritten. Von der Bestimmung des Begriffs ist abhängig, ob und für wie lange ein Zivilist den Schutz des humanitären Völkerrechts verliert. Hier werden mit Vehemenz sehr unterschiedliche Rechtspositionen vertreten. Gleiches gilt für die Einordnung menschlicher Schutzschilde. Es ist für die Darstellung eines Rechtsgebiets nicht schädlich, seine Kontroversen, ›hard cases‹ und Unzulänglichkeiten auch in einer Einführung offenzulegen.

Gelegentlich könnte die Darstellung auch weiter gewinnen, wenn die Autoren die manchmal abstrakten Ausführungen mit Beispielen und Fällen aus der Staatenpraxis auffüllten. Etwa im Hinblick auf Vorsichtsmaßnahmen und das Erfordernis von Warnungen vor einem Angriff wäre es für den Leser hilfreich, konkretere Beispiele für solche Maßnahmen zu finden. Allerdings ist den Autoren zuzugestehen, dass solche Konkretisierungen irreführend sein können. Im humanitären Völkerrecht beginnen die Schwierigkeiten oft dort, wo die abstrakten Standards konkretisiert werden müssen. So ist eine eindeutige Antwort auf die Frage, ob ein konkreter Angriff verhältnismäßig gewesen ist, nicht einfach zu geben. Dass die Autoren hier nicht ohne Weiteres mit eingängigen Beispielen arbeiten können, zeigt auch ein Dilemma des humanitären Völkerrechts auf.